

§ 7 LPG Dauer der Verlängerung

LPG - Landpachtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.08.2018

1. (1)Die zulässige Dauer der jeweiligen Verlängerung des Landpachtvertrages (§ 6) beträgt in den Fällen des
 1. 1. § 5 Abs. 1 Z 1 – 4 Jahre,
 2. 2. § 5 Abs. 1 Z 2 – 3 Jahre,
 3. 3. § 5 Abs. 1 Z 3 – 2 Jahre.
2. (2)Die im Abs. 1 genannten Fristen sind nicht auszuschöpfen,
 1. wenn der Pächter die Verlängerung der Dauer des Landpachtvertrages für einen kürzeren Zeitraum beantragt,
 2. wenn und insoweit mit Grund zu besorgen ist, daß innerhalb dieses Zeitraumes ein Umstand eintreten wird, der die Verlängerung der Dauer des Landpachtvertrages ausschließen würde (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2),
 3. wenn und insoweit dies erforderlich ist, damit das Ende der Vertragsdauer dem Ablauf des Bewirtschaftungsjahres entspricht.

In Kraft seit 01.01.1970 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at